



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.12.2022
 Beginn: 19:38 Uhr
 Ende: 21:43 Uhr
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Gabi Ertl

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter
 Bucher, Agnes
 Huber, Mathias, Dr.
 Linner, Petra
 Maier, Hans
 Nour-El-Din, Rainer
 Schäffner, Markus
 Schmid, Franz-Josef
 Schöne, Stefan
 Stein, Barbara, Kreisrätin
 Vorderhuber, Christoph
 Wimmer, Mathias

ab 19:51 Uhr (TOP 4)

Schriftführer/in

Ertl, Gabi

Verwaltung

Klinginger, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Harster, Sebastian
 Wimmer, Tobias

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Ertl
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
3. Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgungen von unaufschiebbaren Geschäften
4. Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
5. Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Entscheidungen des Landratsamtes
6. Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeister
7. Hybride Gemeinderatssitzungen; Grundsatzbeschluss sowie Änderung der Geschäftsordnung
8. Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Prutting - Satzungsbeschluss
9. Zuschussantrag der SG Wildschütz Leonhardspfutzen 1909 e.V.
10. Änderung und Abgrenzung der Kreisverordnung zum Schutze des Inntals im Gemeindegebiet Schechen - hier Stellungnahme der Gemeinde Prutting
11. St2095 - geplante Sanierung der Fahrbahn zwischen Waldering und Bamham
12. Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, die Anpassung der bayerischen 10-H Regelung und die Umsetzung durch die Regionalplanung in Bayern
13. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Prutting"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im beschleunigten Verfahren mit Fassung des Satzungsbeschlusses
14. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies, Wiederverfüllung mit Rekultivierung auf den Grundstücken Flur Nrn. 1473 (Teil.), 1493 (Teil.), 1494 (Teil.) und 1496 (Teil.)

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

1.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
----	---

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2022 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne die Gemeinderatsmitglieder Hans Maier, Mathias Wimmer und Tobias Wimmer statt.

Ja: 10 Nein: 0

2.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
----	---

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2022:

TOP 24: Stromausschreibung 2024 – 2026**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt aus der Stromausschreibung über die Fa. Kubus auszusteigen und den Strom über das Regionalwerk zu beziehen.

Ja: 10 Nein: 2

Kenntnisnahme

3.	Bekanntgabe an den Gemeinderat von durch den Ersten Bürgermeister getroffenen dringlichen Anordnungen und Besorgungen von unaufschiebbaren Geschäften
----	--

Sachverhalt:

Nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Prutting ist der Erste Bürgermeister befugt, an Stelle des Gemeinderats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Vom Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß wurde in der Zeit seit der letzten Gemeinderatssitzung am 15.11.2022 an Stelle des Gemeinderats eine dringliche Anordnung getroffen. Nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO wird dem Gemeinderat vom Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß hiermit Kenntnis gegeben, welche dringliche Anordnung getroffen wurde:

Kamerabefahrung Kreisel bis Bamham

Die Gemeinde Prutting forderte drei Angebote für die Kamerabefahrung vom Pruttinger Kreisel bis nach Bamham an. Die Firma Georg Mayer GmbH aus Nussdorf gab keine Rückmeldung, die Firma Kanalservice Braunen GmbH aus Griesstätt gab ein Angebot auf Stundenbasis ab,

kann die Arbeiten aber aufgrund der derzeitigen Auslastungen erst im Jahr 2023 ausführen und die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll aus Eiselfing gab ebenfalls ein Angebot auf Stundenbasis ab.

Das Angebot der Firma Zosseder in Höhe von netto 16.410,50 € ist nach Prüfung am wirtschaftlichsten, zudem können die Arbeiten noch dieses Jahr in Kalenderwoche 50 (12. – 18. Dezember) ausgeführt werden. Aufgrund der baldigen Ausführung und den bis dahin noch nötigen Vorarbeiten wurde die Firma Zosseder beauftragt.

Kenntnisnahme

4. Kenntnissgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
--

Sachverhalt:

Bauleitplanung; Beteiligung der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde

Der Markt Bad Endorf hat der Gemeinde Prutting die Verfahrensunterlagen für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 Kurgebiet im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Gelegenheit zur Stellungnahme per Mail am 16.11.2022 übersandt.

Da Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, wurde kein Einwand erhoben.

Kenntnisnahme

5. Kenntnissgabe an den Gemeinderat über Entscheidungen des Landratsamtes
--

Sachverhalt:

Das Landratsamt Rosenheim hat folgenden Bauvorhaben (Antrag auf Baugenehmigung) die Baugenehmigung erteilt:

- Umbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Einbau von zwei zusätzlichen Wohneinheiten sowie Errichtung von Garagen und einer Holzlege im Ortsteil Moosen auf den Flur Nrn. 2245/1, 2246, 2247 und 2248. Auflagen: Bautechnik (Kfz-Stellplätze) und Naturschutz (Gehölzerhalt).
- Umbau und Erweiterung des bestehenden Rinderstalles zu einem Milchviehlaufstall mit Außenliegeboxen zur artgerechten Tierhaltung im Ortsteil Nendlberg auf den Flur Nrn. 3372 und 3434.

Das Landratsamt Rosenheim hat dem Bauvorhaben „Abbruch des bestehenden Wochenendhauses und Errichtung eines Wochenendhauses“ (verfahrensfreies Bauvorhaben gem. BayBO) an der Seestraße auf Flur Nr. 1153 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Kenntnisnahme

6. Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
--

- Die Submissionsergebnisse bzgl. der Leitungsumlegung in Wolkering werden in der nächsten Gemeinderatssitzung präsentiert.

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

- Die Hochbehältersanierung befindet sich in den letzten Zügen. Für die Gemeinderäte gibt es diese Woche noch die Möglichkeit einer Besichtigung.

Kennntnisnahme

7.	Hybride Gemeinderatssitzungen; Grundsatzbeschluss sowie Änderung der Geschäftsordnung
-----------	--

Sachverhalt:

Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) 1 Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. 2 Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. 3 Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. 4 Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. 5 Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. 6 Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) 1 Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. 2 In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. 3 Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) 1 Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. 2 Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. 3 Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. 4 Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. 5 Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) 1 Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. 2 Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 122

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Grundsatzbeschluss:

Ab sofort werden Sitzungen im Hybridformat, nach Schaffung der technischen Voraussetzungen, zugelassen.

Ja: 13 Nein: 0

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeinderatsmitglieds Tobias Wimmer auf hybride Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen wird zugestimmt.

Ja: 13 Nein: 0

Beschluss:

Die Geschäftsordnung wird geändert. Es wird einer neuer § 17 a aufgenommen:

§ 17 a

Hybridsitzungen

(1) Gemeinderatsmitglieder können auf Antrag an öffentlichen sowie nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf maximal die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder (ohne Ersten Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin) begrenzt.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

Ja: 13 Nein: 0

8.	Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Prutting - Satzungsbeschluss
-----------	---

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Prutting (Kostensatzung, letzter Stand 1999) bedarf einer Anpassung an die neueste Rechtslage.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der Kostensatzung inklusive Kostenverzeichnis zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Prutting, inklusive kommunalem Kostenverzeichnis (Anlage), wird zugestimmt. Die Satzung ist ab 01.01.2023 gültig.

Ja: 13 Nein: 0

9.	Zuschussantrag der SG Wildschütz Leonhardspfunzen 1909 e.V.
-----------	--

Sachverhalt:

Am 20.07.2022 ging von der Schützengesellschaft-Wildschütz Leonhardspfunzen e.V. ein Zuschussantrag bei der Gemeinde Prutting ein (siehe Anhang). Die Schützengesellschaft-Wildschütz-Leonhardspfunzen e.V. benötigt einen elektronischen Lichtgewehrstand mit Lichtgewehr, Lichtpistole und einen Kompressor für das Befüllen der Kartuschen.

Ergänzung zur Beschlussvorlage vom 25.10.2022 TOP 23:

In der Sitzung vom 25.10.2022 wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, dem Gemeinderat eine Auflistung vorzulegen, wieviel Zuschuss die Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e.V. die letzten Jahre erhalten hat; ebenso soll der aktuelle Kassenstand des Vereins abgefragt werden.

Folgende Daten konnten zur Entscheidungsfindung abgefragt werden:
Geleistete Zuschüsse:

Zuschüsse für Schützengesellschaft Wildschütz Leonhardspfunzen e.V.

Jahr	Zuschuss	Grund		
2017	■ €	Zuschuss f. Jugendförderung		
2020	■ €	Zuschuss f. Jugendförderung		

Zuschüsse für Schützengesellschaft Edelweiß Prutting e.V.

Jahr	Zuschuss	Grund		
2019	■ €	Zuschuss f. Jugendförderung		

Zuschüsse für Schützengesellschaft Alpengrün e.V. Niedernburg

Jahr	Zuschuss	Grund		
2015	■ €	Zuschuss		

Kassenstand zum 15.11.2022

Girokonto: ■ EUR

Sparbuch: ■ EUR

inkl. Zuschuss der Gemeinde Stephanskirchen

Kassenstand 24.11.2022

Girokonto: ■ EUR

Sparbuch: ■ EUR

Beschluss:

Auf Antrag der Schützengesellschaft-Wildschütz Leonhardspfunzen e.V. wird von der Gemeinde Prutting ein Zuschuss in Höhe von 700,00 € für den elektronischen Lichtgewehrstand mit Lichtgewehr, Lichtpistole und einen Kompressor für das Befüllen der Kartuschen im Haushaltsjahr 2022 gewährt.

Ja: 10 Nein: 3

10.	Änderung und Abgrenzung der Kreisverordnung zum Schutze des Inntals im Gemeindegebiet Schechen - hier Stellungnahme der Gemeinde Prutting
------------	--

Sachverhalt:

Der Landkreis Rosenheim beabsichtigt einen Großteil seiner Landschaftsschutzgebiete neu auszuweisen. Die Verordnungen sollen auf einen modernen, zeitgemäßen Stand gebracht werden. Dafür werden Verordnungstexte und Abgrenzungen überdacht, neu bewertet und überarbeitet.

Die Kreisverordnung zum Schutz des Inntales wird ebenso überarbeitet. Die notwendige fachliche Bewertung für das Gesamtgebiet ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund einer Bauleitplanung in der Gemeinde Schechen wird nun die Änderung der Grenzziehung für dieses Gemeindegebiet vorgezogen.

Die Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung zum Schutz des Inntals im Landkreis Rosenheim wurde am 18.11.2022 und am 25.11.2022 durch die Gemeinde Prutting bekannt gemacht. Die Unterlagen zur Änderung liegen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Prutting vom 05.12.2022 bis zum 11.01.2023 zur Einsicht aus. Die Unterlagen können des Weiteren auch in den Gemeinden Griesstätt, Schechen, Stephanskirchen, Vogtareuth und im Landratsamt Rosenheim eingesehen werden.

Die Gemeinde Prutting wird gebeten zum Entwurf der Abgrenzungsänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Schechen und den redaktionellen Änderungen des Verordnungstextes Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Prutting nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

 Thusbaß
 Erster Bürgermeister

 Ertl
 Schriftführer/in

11. St2095 - geplante Sanierung der Fahrbahn zwischen Waldering und Bamham
--

Sachverhalt:

Am 25. Oktober fand ein Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt (Straßenbau) statt.

Die St2095 zwischen Waldering und Prutting soll im Sommer 2023 saniert werden. Es ist kein Vollausbau geplant.

Hierzu gibt es verschiedene Themen, die vorab abgestimmt werden müssen:

1. Befahrung und ggfs. notwendige Sanierung des in der Staatsstraße befindlichen gemeindlichen Entwässerungskanals muss vor Baubeginn abgeschlossen sein.
2. In diesem Zuge soll nicht nur die Fahrbahn der Staatsstraße, sondern auch die Wirtschaftswege zwischen Bamham und Waldering saniert werden.
Die Mehrkosten zwischen Geh- und Radweg zu einem Wirtschaftsweg müssen jedoch durch die Gemeinde übernommen werden (ca. 1/5 der Gesamtkosten). Gleichzeitig gilt es zu prüfen, ob diese Wirtschaftswege überhaupt noch landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Anfrage an den örtlichen Bauernverband als Branchenvertreter wurde gestellt. Antwort ist noch offen.
3. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit, die Gehwege innerhalb Bamhams zu sanieren. Die Gesamtkosten für die Gehwege sind durch die Gemeinde Prutting zu bezahlen. Ausführung erfolgt jedoch über das Staatliche Bauamt.
Die Vorplanung eines Radweges läuft parallel. Dieser soll unterhalb von Bamham über einen bestehenden Feldweg der Gemeinde verlaufen.
4. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt besteht die Möglichkeit
 - auf Höhe der Zufahrt zu Wolkering und
 - auf Höhe der Zufahrt zu Sonnen
 in den Sperrbereich der Abbiegespur eine Querungshilfe zu bauen. Diese müssen jedoch regelkonform sein (Breite, Beleuchtung, Beschilderung, etc.). Die Kosten müssten aufgrund der geringen Anzahl an Querungen in der Spitzenstunde komplett durch die Gemeinde Prutting getragen werden.
Die Querungsmöglichkeit wäre sowohl für Schüler, aber auch für Fahrradfahrer und alle weiteren Verkehrsteilnehmer ein großer Mehrwert.
5. Eine Lösung wie bei Punkt 4 ist für Bamham leider nicht ohne weiteres umsetzbar, da die Mindestbreite für Querungshilfen nicht darstellbar ist.
Auf Wunsch von Bürgermeister Thusbaß prüft das Staatliche Bauamt aktuell trotzdem, welche Möglichkeiten es gibt. Denkbar wäre:
 - Grunderwerb innerhalb Bamhams durch die Gemeinde
 - Auflösung der Bushaltebuchten in Bamham (d.h. Bus bleibt komplett auf Straße stehen) – hierfür ist jedoch außerdem die Zustimmung des Landratsamtes notwendig.
 Sollte eine der beiden Optionen eine innerörtliche Querungsinsel möglich machen und gleichzeitig eine beidseitige Gehwegerschließung vorhanden/umsetzbar sein, müssten die entsprechenden Grunderwerbe **in der nächsten Zeit stattfinden**.
Eine entsprechende Umsetzbarkeit wird bereits durch das Staatliche Bauamt geprüft.
Die Kosten müssten aufgrund der geringen Anzahl an Querungen in der Spitzenstunde komplett durch die Gemeinde Prutting getragen werden.

Beschluss:

Zu 1:

Die Befahrung wurde aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bereits als dringliche Anordnung durch Bürgermeister Thusbaß beauftragt.

Sollten Sanierungsmaßnahmen notwendig sein, müssen diese im Frühjahr 2023 stattfinden.

Kenntnisnahme

Zu 2:

Anstatt des Neubaus eines Fahrradweges mit 2,50 m Breite befürwortet der Gemeinderat der Gemeinde Prutting die Sanierung der Wirtschaftswege zwischen Bamham und Waldering und bittet um zeitnahe Übermittlung der Kostenschätzung.

Ja: 1 Nein: 12

Zu 3:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting befürwortet die Sanierung der Gehwege im Hauptort Bamham und bittet um zeitnahe Übermittlung einer Kostenschätzung.

Ja. 13 Nein: 0

Zu 4:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting befürwortet die Errichtung von Querungshilfen bei Wolkering und Sonnen und bittet um zeitnahe Übermittlung einer Kostenschätzung.

Ja: 9 Nein: 4

Zu 5:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting befürwortet das Vorgehen:

Sollte eine Querungshilfe in Bamham möglich sein, soll diese auch umgesetzt werden. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit Grunderwerbsgesprächen zu beginnen und die nötigen Flächen anzukaufen, sobald umsetzbare Planungen vorliegen. Außerdem wird um zeitnahe Übermittlung einer Kostenschätzung gebeten.

Ja: 9 Nein: 4**12.**

Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, die Anpassung der bayerischen 10-H Regelung und die Umsetzung durch die Regionalplanung in Bayern

Sachverhalt:„weiße Flächen“

Weiße Flächen“ sind hinsichtlich der Windkraftnutzung regionalplanerisch unbeplante Gebiete. Sie eignen sich nicht für die Ausweisung für ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet (z.B. geringes Windpotenzial). Trotz anderer Belange (z.B. des Naturschutzes), die der Nutzung der Windkraft entgegenstehen, eignen sie sich auch nicht für die Ausweisung von Ausschlussgebieten.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft von 2015 war ein zu geringes Windpotenzial kein Ausschlusskriterium. Flächen, bei denen außer einem zu geringen Windpotenzial (unter 5,0 m/s in 140 m Höhe) im Rahmen der Abwägung keine anderen Belange einer Windkraftnutzung entgegenstanden, verblieben als sog. „weiße“ Flächen regionalplanerisch unbeplant. Dort wäre die

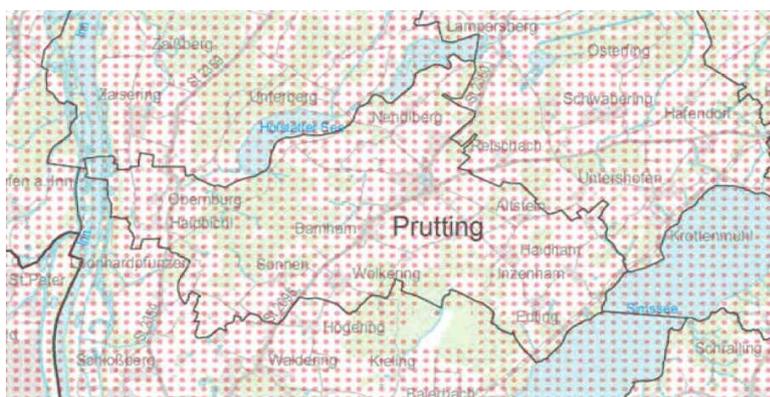
Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich, weshalb im Regionalplan zwar kein Vorrang-, aber eben auch kein Ausschlussgebiet für die Windkraftnutzung festgelegt worden ist. Diese können von den Gemeinden überplant werden. Windkraftanlagen sind, ohne gemeindliches Handeln, auf den sogenannten weißen Flächen im Außenbereich – sofern sie den Abstand der 10 H-Regelung nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.) im Außenbereich zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Gemeinde kann die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb der weißen Flächen durch die Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.) steuern.



Die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen (WKA) ist im Regionalplan der Region Südostoberbayern (RP 18) im Kapitel B V 7 Energieversorgung geregelt. Die windkraftbezogene Teilfortschreibung ist seit 03.10.2015 in Kraft.

Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

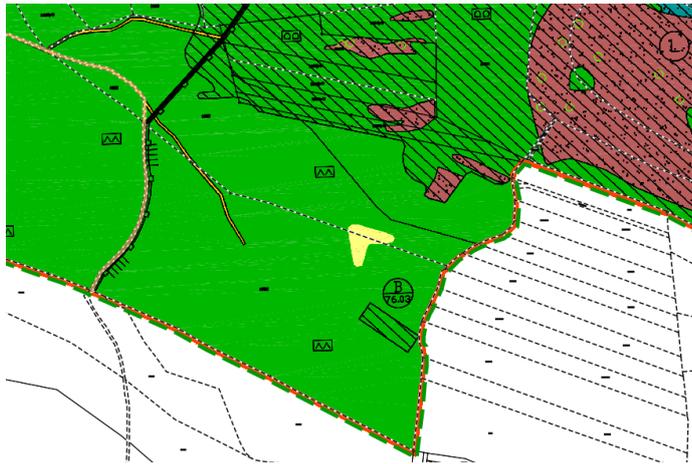
In Ausschlussgebieten ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.



- Werden die Teilflächenziele, die den Regionen durch Bund und Land bis zum 31.12.2027 aufgetragen wurden, nicht erreicht, so setzt sich die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5

BauGB - einzig begrenzt durch im Einzelfall betroffenes Fachrecht - überall im Außenbereich durch.

- Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne mit Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden dann unwirksam.
- **Gemeinden haben jedoch noch bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) an anderer Stelle zum Abschluss zu bringen, wenn deren Planungsverfahren vor dem 1. Februar 2023 begonnen wurde.**
- Bestehende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) gelten bis zum 31.12.2027 fort.
- Werden die Teilflächenziele erreicht, übernimmt die Vorrangflächenplanung des Regionalplans diese Steuerungswirkung. Außerhalb dieser Flächen wandeln sich Vorhaben der Windenergie zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich auch weiterhin außerhalb der Vorrangflächen mit Sondergebietsbauleitplanungen Windenergieprojekte verwirklichen.
- Mit Inkrafttreten des neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO sind in Bayern grundsätzlich Windkraftanlagen in den o.g. Ausnahmefällen auch unterhalb des Mindestabstandes von 10H bauplanungsrechtlich zulässig. Soweit jedoch Ausschlussgebiete auf Regionalplanungs- oder Flächennutzungsplanungsebene bestehen, gehen diese vor. Die Gemeinden sind dazu angehalten, die bei ihnen geltende Rechtslage individuell zu ermitteln.
- **Um unerwünschte Privilegierungen zu steuern, können Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung fertigstellen. Bis zum 01.02.2023 muss mit entsprechenden Planungen begonnen werden.**
- Die örtliche Rechtslage ist dementsprechend davon abhängig, ob vor Ort ein Flächennutzungsplan mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, ob ein solcher in Aufstellung ist, ob im jeweiligen Regionalplan bereits Vorrangflächen (mit oder ohne Ausschlusswirkung) festgelegt sind und wo sich ab dem 16.11.2022 Räume im Sinne der neuen 10H-Regelung öffnen. Dies gilt es jeweils örtlich zu prüfen.
- Schließlich ist es mit Blick auf die Auswirkungen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in den Regionen notwendig, dass sich alle Städte und Gemeinden konstruktiv, ergebnisoffen und solidarisch in den Planungsprozess der Regionalplanung einbringen. Das Gegenstromprinzip stellt sicher, dass kommunalen Belangen ein starkes Gewicht zukommt. Die kommunal verfassten Entscheidungsgremien stellen eine breite Debatte sicher. Bei Scheitern der Planungen droht ein Steuerungsverlust. Deshalb liegt ein Gelingen im gemeinsamen Interesse aller Städte und Gemeinden.

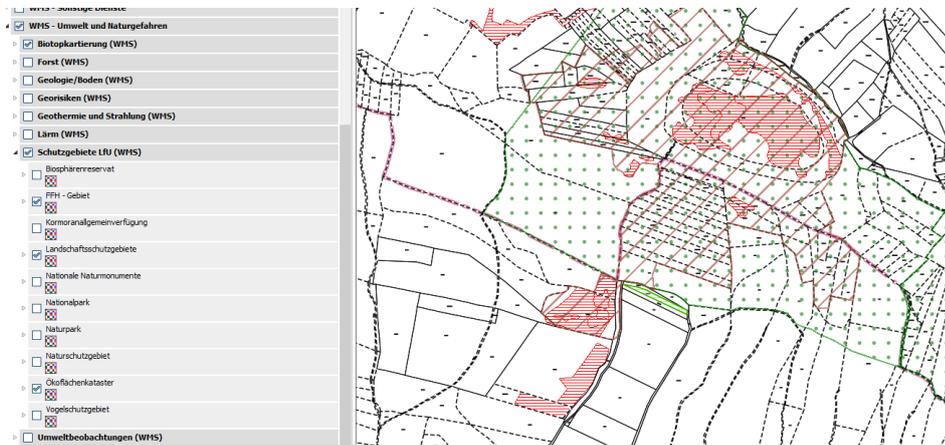
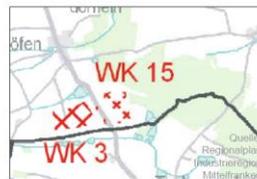


Steuerungsmöglichkeit

Steuerung von Windkraftanlagen möglich durch:
 → Planerisches **Gesamtkonzept**
 → Positivflächen **und** Ausschlussflächen festlegen

- im Flächennutzungsplan
- im Regionalplan

= sog. Planungsvorbehalt
 (§ 35 Abs 3 Satz 3 BauGB)





Grafik: Gemeinde Stephanskirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt sich erst wieder mit dem Thema zu beschäftigen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Ja: 13 Nein: 0

13.

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Prutting"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im beschleunigten Verfahren mit Fassung des Satzungsbeschlusses

Sachverhalt:

Für die **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“** fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2022 bis 25.11.2022 statt.

Am Verfahren wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 durchgeführt.

Es erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bund Naturschutz Bayern e. V. (Ortsgruppe Söchtenau-Prutting)

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bayernwerk Netz GmbH

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau
 Gemeinde Vogtareuth
 Staatliches Bauamt Rosenheim
 Landratsamt Rosenheim-Staatliches Gesundheitsamt-
 Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg
 Daniel Hoheneder, Architekt
 Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege
 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
 Komro GmbH
 Behindertenbeauftragter Johann Loy
 Seniorenbeauftragte Gabriele Magerle
 Jugendbeauftragte Sebastian Harster und Tobias Wimmer

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 18.10.2022
 Landratsamt Rosenheim, Tiefbauverwaltung – E-Mail vom 17.10.2022
 Bayerischer Bauernverband – Schreiben vom 25.10.2022
 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – Schreiben vom 18.11.2022
 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – E-Mail vom 21.11.2022

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 14.10.2022
 Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung – E-Mail vom 18.10.2022
 Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 18.10.2022
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – E-Mail vom 19.10.2022
 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail vom 24.10.2022
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – Schreiben vom 17.10.2022
 Fahrradbeauftragter Dr. Markus Reheis – E-Mail vom 24.10.2022
 Wintershall Dea Deutschland GmbH – E-Mail/Schreiben vom 17.11.2022
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Sachgebiet Landwirtschaft L 2.2 –
 E-Mail/Schreiben vom 16.11.2022/14.11.2022
 IHK für München und Oberbayern – E-Mail vom 16.11.2022
 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – E-Mail vom 15.11.2022
 Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung – E-Mail vom 21.11.2022
 Landratsamt Rosenheim, SG-34 Wasserrecht – E-Mail vom 25.11.2022
 Handwerkskammer für München und Oberbayern – E-Mail vom 25.11.2022

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München – Schreiben vom 26.10.2022:

„Ihr Schreiben ist am 14.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ in der Gemeinde Prutting berührt.

Gemäß den zugesandten Unterlagen ist ersichtlich, dass sich die 110-kV Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, Nr. 407 Rosenheim – Traunstein, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet. Im Rahmen der Beteiligung hält das Eisenbahn-Bundesamt ausdrücklich an den Hinweisen fest, die es mit den Stellungnahmen vom 14.06.2018, Gz: 65141-651pt/005-2018#317 sowie 24.04.2019, Gz: 65139-651pt/006-2019#146 bereits zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ gegeben hat. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen weiterhin keine Bedenken:

Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung (hier Ausweisung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO) sollte darauf hingewiesen werden, dass von den 110-kV-Bahnstromleitungen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Störende Einflüsse auf technische Einrichtungen können im Bereich einer beabsichtigten Bebauung in der Nähe des Schutzstreifens der Leitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Baumaßnahmen, die in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitungen durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen. Anpflanzungen nahe des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitungen sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung – einzuhalten.

Der Bestand und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitungen zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. In der Nähe des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke in der Nähe des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländenniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden.

Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.

Abschließend möchte ich noch auf die Beteiligung der DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München als Betreiber der Bahnstromleitungen an der Bauleitplanung hinweisen. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München, als Koordinierungsstelle der DB AG (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In der Begründung werden die Nebenbestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.10.2022 ergänzt.

Ja: 13 Nein: 0

DG AG, DB Immobilien und DB Energie GmbH – E-Mail vom 18.11.2022/Schreiben vom 17.11. und 16.11.2022:

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Der Bereich der Anfrage befindet sich im Einflussbereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410 Rosenheim – Landshut, Mast Nr. 6030 bis 6032. Dem o.g. Bauvorhaben kann nur zugestimmt werden, wenn die in der Stellungnahme der DB Energie Az. I.ET-S-S-3 Ba (410) vom 16.11.2022 (diesem Schreiben beigelegt) benannten fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Frau Klammt gerne zur Verfügung.“

„Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan, teilen wir ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Bebauungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH –hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kVBahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

3. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs- und Bewässerungsanlagen, Lagerstätten, -halden usw.) sowie mit Beschränkungen der Arbeitshöhen für Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.

Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

4. Für Bauwerke innerhalb des o.a. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

5. Änderungen des Geländenniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), die nicht Bestandteil der vorgelegten Planung sind, dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

6. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländenniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen einge-

halten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb des o.g. Schutzstreifens ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind anschließend vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.

Die Bauvoranfrage/der Bauantrag muss einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü.NN-Höhen des geplanten Bauwerks einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.) beinhalten.

Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In der Begründung werden die fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen der DB Energie GmbH vom 16.11.2022 ergänzt.

Ja: 13 Nein: 0

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – E-Mail vom 02.11.2022:

„Das Grundstück wurde entsprechend den Bebauungsplan-Festsetzungen gut eingegrünt, dieser eingrünende Gürtel soll auch erhalten bleiben, jedoch werden laut Legende einzelne Bäume im Westen und Süden nur als Bestand dargestellt; werden diese ebenfalls erhalten oder gefällt? Eine Regelung zur Ersatzpflanzung ist hier ggf. angebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) äußert sich nicht weiter zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 25.11.2022.“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Bäume im Westen und im Süden sind als zu erhalten festzusetzen.

Ja: 13 Nein: 0

Landratsamt Rosenheim, Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheitsrecht (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutzdienststelle) – E-Mail/Schreiben vom 11.11.2022:

„In Bezug auf das o. g. Vorhaben der Gemeinde Prutting gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch bitten wir bei der Betrachtung des geplanten Projektes ein Gewerbegebiet zu erschließen, den hier u. U. erhöhten Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zum Objekt sowie die Zugänglichkeit zum Objekt und notwendige Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

Sofern der 2. Rettungsweg in den Objekten über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss und die Oberkante der Brüstung von den zum Anleitern bestimmter Fenster oder anderen

Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, wäre der Einsatz eines Hubrettungs-fahrzeugs notwendig, welches in der Gemeinde Prutting nicht innerhalb der Hilfsfrist zur Verfü-gung steht. Der 2. Rettungsweg ist somit baulich auszuführen.

Die Planungshilfen zur Bauleitplanung wurden der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme beigefügt.

Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt.

Von Seiten der Brandschutzdienststelle sind nachfolgende Überlegungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, im Rahmen der Neuerschließung von Baugebieten anzustellen:

- Ausstattung der Feuerwehr (Mannschaft und Gerät)
- Tagesalarmsicherheit
- Einhaltung der Hilfsfrist (Entfernung / Zeit)
- Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Leitern der Feuerwehr tragbare Leitern < 8m / Hubrettungsfahrzeuge / zweiter baulicher Rettungsweg
- Leistungsfähigkeit der Feuerwehr(en) im Verhältnis zum Planvorhaben
- Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW 405)

Unterflurhydrant DIN 3221

Überflurhydrant DIN 3222

Löschwasserteiche DIN 14210 (mind. 1.000 cbm)

Löschwasserbehälter DIN 14230 (3-fache Menge)

Löschwasserbrunnen DIN 14220 (800l/min auf 3 Stunden, max. 5m geod. Saughöhe)

- Ausreichende Erschließung des Gebietes auch im Feuerwehreinsatz
- Funkversorgung, Zu- und Abfahrtsstraßen, Bevölkerungswarnung
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsrecht (Sonderobjekte, Gasleitungen, Mineralölleitungen, Störfallbetriebe)
- Baumaßnahmen nach Sonderbauvorschriften (VKV, VStättV, MSchulbau, IndBauR)
- Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090 – Richtlinie Bayern aus Feb 2007), welche auch wesentlich durch den Rettungsdienst genutzt werden
- Abstände zwischen Löschwasserentnahmen zum Objekt
- Notwendigkeit Sonderausstattung (BC-Gefahren / Strahlenschutz)
- Ausstattung nachbarlicher Brandschutz (kommunale Zusammenarbeit)
- Sonstige Gefahren (Überschwemmung / Hochwasserschutz)
- ...

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Sie soll die wesentlichen Prüf-Maßnahmen in Kurzform darstellen.“

Im Zuge der gesonderten Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Prutting Nord und West, wird die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheitsrecht (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutzdienststelle vom 11.11.2022) berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Billigungs- und Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der Beteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ Kenntnis. Der ausgearbeitete Entwurf für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ von der Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, in der Fassung vom 14.09.2022 wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 13 Nein: 0

14.	Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies, Wiederverfüllung mit Rekultivierung auf den Grundstücken Flur Nrn. 1473 (Teil.), 1493 (Teil.), 1494 (Teil.) und 1496 (Teil.)
-----	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhielt einen Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies, Wiederverfüllung mit Rekultivierung auf Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 1473, 1493, 1494 und 1496. Bei dem Antrag handelt es sich um eine Änderung bzw. Erweiterung um 6.900 m² zu einer bereits genehmigten Abgrabung aus dem Jahr 2020.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der geplanten Abgrabungserweiterung betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwege sind bereits aufgrund einer bereits laufenden Abgrabung gesperrt. Der „Verkehr“ wird dementsprechend bereits umgeleitet. Straßen- und wegerechtlich steht der geplanten Erweiterung des Trockenabbaus somit nichts entgegen. Lediglich der bereits bestehende Gestattungsvertrag vom 02.03.2022 muss nach Genehmigung der Abgrabung durch das Landratsamt Rosenheim dementsprechend ergänzt / erweitert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zum Trockenabbau von Kies, Wiederverfüllung mit Rekultivierung auf Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 1473, 1493, 1494 und 1496 das gemeindliche Einvernehmen.

Ja: 13 Nein: 0

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 21:43 Uhr.

★ ★ ★